basler stadtbuch cms
Christoph Merian Stiftung

Der Schwedenkönig wird Basler-Bürger

Autor(en): Carl Bernoulli-Siegfried

Quelle: Basler Jahrbuch

Jahr: 1892

https://www.baslerstadtbuch.ch/.permalink/stadtbuch/fb048a9d-192d-4720-b9f7-40850679700d

Nutzungsbedingungen
Die Online-Plattform www.baslerstadtbuch.ch ist ein Angebot der Christoph Merian Stiftung. Die auf dieser Plattform veröffentlichten Dokumente stehen für nichtkommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung gratis zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des vorherigen schriftlichen Einverständnisses der Christoph Merian Stiftung.

Haftungsausschluss
Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Online-Plattform baslerstadtbuch.ch ist ein Service public der Christoph Merian Stiftung.
http://www.cms-basel.ch
https://www.baslerstadtbuch.ch

Der Schwedenkönig wird Basler-Bürger.

Von Bürgerrathsschreiber Bernoulli.

Bekanntlich hielt sich der im Jahr 1809 entthronte Schwedenkönig Gustav IV. Adolf [1]) mehrmals in Basel auf; ja er erwarb sogar das Bürgerrecht der Stadt Basel.

Ueber diese Bewerbung um das hiesige Bürgerrecht ergeben die hiesigen Archive folgendes:

Nachdem Gustav Adolf sich bereits in den Jahren 1810, 1814 und 1815 vorübergehend hier aufgehalten hatte, wie die Notiz im Fremdenbuch der Basler Kunstsammlung und die auf der öffentlichen Bibliothek aufbewahrten Briefe an Prof. Le Grand beweisen, wandte er sich im Spätjahr 1817 unter dem Namen Gustav Adolf Gustavson, ehemaliger schwedischer Oberst, an den „Militärcommandanten der Stadt Basel" um Auskunft, ohne Zweifel wegen Erwerbung des hiesigen Bürgerrechts; die bezüglichen Anweisungen und Schritte verdankt er in einem Schreiben d. d. Brugg 11. Nov. 1817 und übersendet demselben ein Gesuch vom gleichen

[1]) Geboren 1. November 1778 zu Stockholm, nach dem Mordanfall auf seinen Vater Gustav III., 29. März 1792, zur Succession gelangt, trat 1796 die Regierung an, verehlichte sich 1797 mit Friderike Dorothea Tochter des Markgrafen von Baden, ließ sich 1812 von derselben scheiden, starb 7. Februar 1837 in St. Gallen. (Meyers Conversations-Lexikon.)

Tage an den Großen Rath des Kantons Basel behufs Zustellung an Adresse. Während die Briefe gewöhnlich französisch abgefaßt sind, ist dieses Gesuch von der Hand des Königs deutsch verfaßt und beweist die anderwärts berichtete Thatsache, daß er der deutschen Sprache nicht wohl mächtig war. Es lautet:

Hochwürdige und Gelehrte Grose Raht von Canton Basel Unterzeichnet Suche BürgerRecht im Canton Basel zu Erhalten und verharre mit sonderbare Hochagtung

für das grose Raht

G. A. Gustafsson

vormals Obrist in königl. Schwedisch Dienst.

Brugg, den 11. Nov. 1817.

Am 15. Nov. antwortet ihm Amtsbürgermeister Wieland französisch, der Militärcommandant habe das Gesuch übermittelt; man könne dem Herrn Oberst nicht verhehlen, daß ein solches Gesuch allerlei Formalitäten erfordere, da die Regierung das Bürgerrecht nur solchen ertheilen könne, welche vorher in einer Gemeinde angenommen worden; auch schreibe „der demokratische Charakter des baslerischen Staats" Formalitäten vor, welche dem Herrn Oberst lästig vorkommen könnten, weßhalb die Aufstellung einer Mittelperson sich empfehle.

Umgehend antwortet Gustafsson, der diese Weisung mißverstanden hatte, er bitte in Vervollständigung seines frühern Gesuchs, man möge ihm einen Spezialbevollmächtigten bezeichnen [1]).

Am 22. Nov. erwidert Bürgermeister Wieland, er habe sich scheints nicht genau ausgedrückt; das Gesetz verlange eine hier ansäßige Persönlichkeit, welche die nöthigen Schritte thue und die

[1]) Es schwebte ihm wohl der Vorgang im diplomatischen Verkehr vor, daß eine Regierung eine Persönlichkeit nennt, die ihr als Vertreter der andern Macht persona grata wäre.

wünschbare Auskunft geben könne; der Beauftragte bedürfe keiner öffentlichen Stellung, aber des unbegrenzten (illimitée) Vertrauens seines Mandatars (Mandanten?). Man schicke ihm beiliegend die geltenden Gesetze, damit er sich entscheiden könne, ob es ihm passe, einen Vollmachtträger zu bestellen; das sei Sache persönlichen Vertrauens, so daß der Bürgermeister ihn bitte, von ihm keinen Vorschlag zu erwarten.

Wieder umgehend antwortet Gustafsson und entschuldigt sich für sein Mißverständniß: mit der Bitte um Bezeichnung eines Spezialbeauftragten habe er Alles zu thun geglaubt, was die Grundsätze der Gerechtigkeit und Loyalität von Jemandem in seiner Stellung erfordern. Als Fremder, der 2 Jahre von Basel abwesend gewesen, habe er wenig Beziehungen und keine Kenntniß von Aenderungen persönlicher Verhältnisse. Da es aber gewünscht werde, nenne er drei Personen, nämlich Professor LeGrand,[1]) Notar Schmid und Herrn Haas am St. Johanngraben, mit der Bitte die beiliegende Blanco-Vollmacht d. d. 24. Nov. einem derselben zu übergeben, ihn vom Erfolg zu unterrichten, und ob er sich mit dem Vertreter zu besprechen habe; als Ort der Besprechung schlage er Brugg, seinen dermaligen Aufenthalt vor.

Am 29. Nov. muß ihm der Bürgermeister zu seinem Bedauern melden, sämmtliche drei Vorgeschlagene hätten unter verschiedenen Vorwänden den Auftrag abgelehnt, die Blanco-Vollmacht folge daher zurück. So gerne Schreiber ihm gefällig wäre, so möchte er (Gustafsson) sich doch nicht des Bürgermeisters Vermittlung bedienen zur Bezeichnung eines Bevollmächtigten, das könnte

---

[1]) Christoph Legrand, geb. 1748, ein Sohn des Kaufmann Christoph Legrand, hatte sich dem Studium der Rechte gewidmet, daneben aber die classische Philologie betrieben und später an der heimatlichen Universität zuerst als Vikar Logik und Rhetorik dociert, bis er 1773 Professor der griechischen Sprache wurde. 1789 mit A. M. Thurneysen verheiratet, starb er 1820.

nur die Schwierigkeiten vermehren. Das beabsichtigte Gesuch könnte auf Widerstand stoßen, wegen der gesetzlichen Vorschrift über den Adel, der Unvereinbarkeit unseres Bürgerrechtes mit jedem andern nationalen Verbande; das alles erfordere unumwundene Zusicherungen von Seite einer Persönlichkeit, die sein ganzes Vertrauen genieße.

Schon Tags darauf antwortet Gustafsson, die Meldung habe ihn überrascht und bemüht; wenn die drei Männer, denen er sein Vertrauen entgegengebracht, sich berechtigt erachten, dasselbe abzulehnen, so könne ihm doch nicht verweigert werden, die Motive dieser Haltung zu erfahren; er lege die Blanco-Vollmacht nochmals bei und bezeichne als seinen Beauftragten den Bürger Frey [1]) Schreiner, Nachbar von Prof. LeGrand. Der Bürgermeister möge ihm doch seine Hülfe nicht entziehen, da er niemanden kenne, der seines Vertrauens würdiger wäre.

Am 6. Dez. meldet ihm Bürgermeister Wieland, Schreiner Frey habe den Auftrag angenommen; die Blanco-Vollmacht werde demselben übergeben werden, so bald Frey dem Bürgermeister ein paar Buchstaben Gustafssons bringe. Immerhin werde der Bürgermeister, wenn G. einverstanden sei, die Blanco-Vollmacht folgendermaßen ausfüllen: „Vollmacht an Herrn Frey wegen Bürgerrechtsbegehren".

Am 8. Dez. benützt Gustafsson wieder des Bürgermeisters Vermittlung, um Frey ein Billet zuzustellen; vom 14. Dez. endlich ist das Schreiben an den Bürgermeister datiert, durch welches Frey zur Empfangnahme der „Vollmacht wegen Bürgerrechtsbegehren von der Stadt Basel" ermächtigt wird.

Damit sind endlich diese Vorbereitungen zur eigentlichen Bewerbung beendigt. Es könnte überflüssig scheinen, alle diese Schreibereien darzulegen. Allein sie bieten doch einiges Interesse,

---

[1]) Schreinermeister Frey hinter dem schwarzen Pfahl (Stocker, Basler Stadtbilder, Seite 339).

wenn man sich der handelnden Personen erinnert. Und man kann einen Beweis des von E. M. Arndt [1]) an dem entthronten König bemerkten Starrsinns darin erkennen, daß dieser frühere Souverain sich durch alle solche Schwierigkeiten von dem einmal gefaßten Entschluß, das Basler Bürgerrecht zu erwerben, nicht abbringen ließ. Wie manchem, der nicht auf einem Throne gesessen, wäre es verleidet, nachdem er von seinem ersten Correspondenten über die nöthigen Schritte verständigt worden und diese nach bestem Vermögen erfüllt, in jedem neuen Schreiben neue „aber" auftauchen zu sehen, von sämmtlichem Vertrauensmännern einen Korb zu erhalten. Dem Bürgermeister seinerseits mochte die Aussicht auf einen früher so hochgestellten Mitbürger auch nicht bloß als ehrendes Zutrauen für die Vaterstadt erscheinen; die möglichen Anstände nach außen und innen ließen ihn gewiß eher wünschen, der entthronte König möchte sich anders besinnen; man kann ihn zwischen den Zeilen abwinken sehen; und doch wollte er den Flüchtling, dessen Schicksal und Charakter hohe Achtung einflößten, mit aller Rücksicht behandeln.

Der Vollmachtträger, Schreiner Frey, ließ nun eine Eingabe ausfertigen, ohne Zweifel vom Rathsredner, denn die gleiche Handschrift findet sich bei zahlreichen Bürgerrechtsbegehren. Dem Schreiber war es jedenfalls ungewohnt, im Namen einer solchen Persönlichkeit die Feder zu führen, und Frey war auch nicht der Mann, den etwas unbeholfenen Styl zu verbessern. So spricht er des frühern Königs „sehnliches Verlangen, Bürger der Stadt Basel zu werden", aus; es sei „ein längst genährter Wunsch, der durch neuerdings erhaltene Nachrichten zum festesten Entschluß geworden, sein Vaterland nie wieder zu betreten." „In dieser Bewerbung", so fährt er fort, „scheint zwar dessen vorzüglich ausgezeichneter Stand einige Hindernisse zu finden, indem bekanntlich keinem Basler Bürger gestattet

[1]) Schwedische Geschichten unter Gustav III., vorzüglich unter Gustav IV. Adolf. Leipzig 1839.

wird, sich durch hohe Geburt oder Adel vor Andern auszeichnen zu dürfen." Er erklärt demnach, „für seine Person feierlich, sich weder Vorzüge noch Ansprüche oder Auszeichnung anzumaßen, sondern bloß und allein mit dem Titel eines vormals schwedischen Obersten zu begnügen und überhaupt allen hiesigen Gesetzen und Ordnungen pünktlich zu unterwerfen und seine einzige Ehre in dem Ruhm eines ruhigen, stillen und treuen Bürgers zu suchen, der beschlossen hat, sein Leben in philosophischer Ruhe und Stille zu verleben." Das Gesuch beziehe sich bloß auf die Person des Committenten. „Er lebt", so heißt es schließlich, „der angenehmen Hoffnung, daß Regierung und Stadtrath ihm gütigst zu entsprechen geruhen werden und er bald die Ehre habe, sich mit vollkommenster Hochachtung zu nennen Euer W. und MHGHerren treu gehorsamer Burger G. A. Gustafsson und in dessen Namen J. J. Frey."

Diese Eingabe wurde am 20. Dez. von Schreiner Frey dem Kleinen Rath überreicht. In der Regierung mochte sich wohl die Ansicht geltend machen, dieses Gesuch erfordere doch etwelche Ueberlegung und sei nicht einfach wie jedes andere zu behandeln. Es wurde daher dem Staatsrath überwiesen. Das Protokoll des letztern fügt denn auch dem vom Petenten angenommenen Namen und Titel noch in Klammern bei „gewesener König von Schweden". In der ersten Verhandlung vom 23. Dez. kam der Staatsrath zu keinem Beschluß. Der Entscheid wurde ausgestellt und nach nochmaliger Berathung am 30. Dez. beschlossen, „nach den gefallenen Gedanken E. E. Rath anzurathen, dem Herrn Petenten den Acceß vor löbl. Stadtrath zu bewilligen".

Das Gutachten des Staatsraths berührt in keiner Weise die frühern staatsrechtlichen Verhältnisse des Gesuchstellers, fragt nicht nach ihrer Lösung, wie man es eigentlich doch erwarten könnte, sondern beschäftigt sich einzig mit dem Bürgerrechtsgesetz des Kantons

Basel vom 2. April 1816, dessen Art. 7 [1]) die Requisite und den modus procedendi bestimmt. Der Staatsrath findet, es solle von dieser Vorschrift nicht abgegangen werden und beantragt, ohne in die Sache näher einzutreten, die Bittschrift dem Stadtrath zu unterbreiten.

Diesem Antrag gemäß wurde das Gesuch am 3. Jan. 1818 von der Regierung dem Stadtrath übermacht. In der Sitzung des letztern vom 7. Jan. erschien wieder Meister Frey der Schreiner als mandatarius, und die Sache wurde üblicher Weise der Bürger-Commission zur Eingabe eines Berichts überwiesen.

Die Bürgercommission scheint laut ihrem Bericht vom 15. Jan. diese Angelegenheit sehr eingehend in Betracht gezogen zu haben. „Bei den vielen Untersuchungen", so schickt sie voraus, „die wir bereits über dergleichen Begehren vorgenommen haben, ist uns noch keine von solcher Wichtigkeit und Bedenklichkeit vorgekommen, wie die gegenwärtige." Die Zusicherung der Eingabe, daß der Gesuchsteller sich keine Vorzüge, Ansprüche oder Auszeichnungen anmaßen werde u. s. w., veranlaßt die Bemerkung, die Bittschrift sei „von einem hiesigen Einsaßen" unterzeichnet, der bevollmächtigt sein solle; es sei zwar nichts ungewöhnliches, daß auswärts wohnende Petenten

---

[1]) Dieser Art. 7 schrieb einfach vor:

Ein Schweizer oder Ausländer, der sich um das Stadtbürgerrecht bewerben will, hat sich mit seiner Bittschrift an E. E. und W. W. Kleinen Rath zu wenden, welcher dieselbe löbl. Stadtrath mittheilt; dieser untersucht, ob er alle durch das Gesetz vorgeschriebene Erfordernisse besitzt und trägt dann in diesem Fall das Begehren dem löbl. Großen Stadtrath vor.

Wenn sich bei der Umfrage, die Stimmenmehrheit gegen den Petenten erklärt, so ist derselbe abgewiesen; stimmt hingegen die Mehrheit für seine Annahme, so wird der Erfolg von löbl. Stadtrath, unter Beilegung der erforderlichen Schriften, E. E. und W. W. Kleinen Rath einberichtet und Wohlderselbe bringt nach vorgenommener Untersuchung, wenn die Sache keinem Anstand unterliegt, die angesuchte Bürgerannahme zum Entscheid vor E. E. und W. W. Großen Kantonsrath, bei welchem Anlaß die sich treffende Aufnahmsgebühr baar auf den Kanzleitisch zu erlegen ist.

ihre Begehren durch Sachwalter vortragen lassen, aber die Bittschriften seien wenigstens von ihnen eigenhändig unterschrieben; hier aber liege bloß eine Blanco-Vollmacht des Bewerbers vor und man könne nicht wissen, ob die Bittschrift durchaus nach den Gesinnungen des Herrn Petenten abgefaßt sei, oder ob der Redaktor derselben Erklärungen eingebracht habe, wie er nach Vermuthung oder Hörensagen der Sache angemessen erachtet.

Ueber das Begehren selbst seien die Ansichten getheilt: „die mehreren Herren" finden am angemessensten, ihm ein Ehrenbürgerrecht zu ertheilen und ein Diplom darüber auszustellen, ungefähr des Inhalts: „Daß die Stadt Basel sich zur Ehre rechne, den Herrn G. A. Gustafsson als ihren Ehrenbürger anzuerkennen und ihm in dieser Eigenschaft Schutz und Schirm angedeihen zu lassen, sowie ihm auch das Recht zugestehen wolle, Häuser und Güter zu erkaufen und zu besitzen, in der Ueberzeugung, daß er wie andere Bürger den hiesigen Gesetzen und Ordnungen sich unterziehen werde, mit dem Vorbehalt, daß dieses Ehrenbürgerrecht keinen Bezug auf seine hohe Familie haben solle." Durch Ertheilung eines solchen Ehrenbürgerbriefs werde nach der Ansicht der Mehrheit dem Gesuch des Herrn Petenten entsprochen, anderseits aber den vielen Schwierigkeiten, die sich bei jeder andern Einschreitung (sic) ergeben müßten, ausgewichen, denn es sei wohl zu bedenken, in welchen Verhältnissen ehemals diese hohe Person gestanden, in welchen sie noch stehe und in welche sie bei der großen Veränderlichkeit irdischer Schicksale noch treten könne.

Die Minderheit machte dagegen geltend, laut der Erkanntniß des Kantonsraths sei nach Anleit des Gesetzes vom 2. April 1816 zu verfahren; dieses kenne keine Ehrenbürgerrechte, sondern schreibe Requisite vor, die ein Petent zu erfüllen habe.[1]) In Betreff der ein-

[1]) Art 5. Erfordernisse. Ein Schweizerbürger und jeder Ausländer, der das Stadtbürgerrecht zu erhalten wünscht, soll

zelnen Punkte wird, da keine Ausweise vorliegen, bemerkt: Zu a) „Wir haben schon mehrere lutherische Petenten gehabt, die ihr Bekenntniß zur reformierten Religion durch einen Schein eines hiesigen Herrn Geistlichen erwiesen haben, daß sie nämlich in einer unserer Kirchen das hl. Abendmahl genossen haben. Zu diesem Ende könnte der Herr Petent einen Schein eines französischen Herrn Geistlichen einlegen. Zu b) Hierüber ist nur Eine Stimme in Europa, folglich mehr als moralische Gewißheit und also überflüssig, diesen Erweis durch weitherzuziehende Taufscheine, welche im Gesetz nicht einmal vorgeschrieben sind, bestätigen zu lassen. Taufscheine leisten in andern Fällen zwar einen rechtlichen Erweis ehelicher Geburt, jedoch nicht immer einen überzeugenden. (!) Zu c) Wenn man hier die gewöhnlichen Atteſtate von Nachbarn und Bekannten verlangt, so ist kein Zweifel, daß hiesige respektable Männer ein Sittenzeugniß ausstellen werden. Aber er hat den schönsten Erweis durch Werke der Barmherzigkeit und Wohlthätigkeit an den Tag gelegt. Zu d) Auch hierin wird Petent beim Besitz kostbarer Juwelen und beim Bezug ansehnlicher Renten[1]) nicht verlegen sein und sich solches durch glaubwürdige Männer können bescheinigen lassen, was in andern Fällen schon öfter geschehen ist. Zu e) Hierüber werden meistens die gewöhnlichen Formeln der Entsagung auf das frühere Bürgerrecht unterschrieben.

---

a) der reformierten Religion zugethan sein und sich zu unserer Kirche halten

b) ehelich und ehrlicher Geburt, sowie auch

c) im Genuß eines unbescholtenen Leumdens sein.

d) außer der zu bezahlenden Aufnahmsgebühr ein schuldenfreies Vermögen von 800 Fr. besitzen.

e) nicht nur seinem frühern Bürgerrecht förmlich entsagen, sondern auch über seine Freizügigkeit den nöthigen Beweis leisten.

[1]) Nach der Angabe in Meyers Convers.-Lexikon habe G., dem für ihn und seine Familie ein jährliches Einkommen von 66 666⅔ Thlr. ausgesetzt worden war, von Schweden nie etwas angenommen, so daß er bei seinem geringen Privatvermögen bald in dürftige Verhältnisse gerieth.

Allein wir haben doch auch schon Fälle gehabt, wo ein Petent erklärte, daß er kein Bürgerrecht besitze und folglich auch keinem zu entsagen habe und diese Erklärung wurde angenommen. Auch der gegenwärtige Herr Petent soll sich in diesem Fall befinden, wie er hat verlauten lassen. So bedarf er auch keiner Bewilligung zu einer Freizügigkeit, oder es kann sie ihm Niemand geben."

Die Minderheit findet demnach nicht viele Schwierigkeiten in Erweis der Requisite; sie will aber auch nicht verhehlen, was gegen ihre Ansicht zu streiten scheint. Nach dem genealogischen Kalender nennt sich der Herr Petent seit 17. Juli 1816 bloß Gustav Adolf Gustafsson, ist aber Ritter der schwedischen, wie auch St. Andreas-, Elephanten- und Johann Maltheser-Orden erster Classe. Nun frage sich, ob mit diesen Orden nicht ein Adel verbunden sei, während nach der Groß-Raths-Erkanntniß vom 24. April 1758 zu keinen Zeiten Edelleute und unter keinem Vorwand, in das hiesige Bürgerrecht aufgenommen werden sollen. Allein auch hier ist die Frage, in wie weit dieses Gesetz in unsern Zeiten noch anwendbar sei, indem das allerneueste Gesetz vom 2. April 1816 keinen Unterschied der Petenten macht und es angenommen zu sein scheint, daß hiesige Bürger schon von ehemaligen Zeiten her, zwar Adelsdiplome besitzen, in ihrem Vaterland aber keinen Gebrauch davon machen können und keine Vorrechte damit verbunden sein sollen.

Noch einen Anstand erhebt die Minorität: Bisher wurden alle Petenten, welche verheirathet waren, mit ihren Gattinnen aufgenommen. Die gewöhnliche bürgerliche Ordnung der Dinge erfordert dieses. Herr Gustafsson war vermählt, soll aber von seiner hohen Gemahlin getrennt sein, wir wissen nicht, ob politisch oder auf was für Beziehungen. Er gedenkt seiner Gemahlin nirgends, aber es fragt sich, ob auch von Seite der Obrigkeit ihrer bei diesem Anlaß nicht gedacht werden könne. Man kann hiebei nur bemerken,

daß der Herr Petent in bürgerlichen Stand getreten, seine Gemahlin aber in den Vorrechten einer hochfürstlichen Geburt geblieben ist. Beide sind also von ganz ungleichen Ständen, welche politisch nicht mehr mit einander vermischt werden können.

Gegen die Ertheilung eines Ehrenbürgerrechts macht die Minderheit endlich geltend: Was versteht man unter einem Ehrenbürgerrecht? Man begreift darunter gewöhnlich dasjenige Bürgerrecht, welches ehemalige adelige Familien besessen, die bei eingetretenen Staatsveränderungen sich von hier entfernt hatten. Was hatten diese Ehrenbürger für Rechte? Hierüber ertheilen die ältern Rechtsbücher wenig oder keinen Aufschluß, auch sind hierüber wenig oder keine Diplome vorhanden. Nur in neuern Zeiten und zwar im Jahr 1794 finden sich Urkunden über das von Andlau'sche und von Schönau'sche Ehrenbürgerrecht vor, welche in ältern Zeiten aber wirkliche Bürger allhier gewesen. Von ihnen wird gesagt, daß sie als Ehrenbürger angesehen worden und das Recht genossen, haben, allhier eigene Häuser und Güter zu besitzen, auch gewisser Immunitäten theilhaftig gewesen seien. Dieses Attestat ist aber den genannten Familien in einer Zeit der Bedrängniß gegeben worden, damit es gelte, was es gelten kann. Im Ganzen enthält es nicht mehrere Rechte, als welche jeder Einsaß auch hat, und mit einem solchen Ehrenbürgerrecht wäre also dem Herrn Gustafsson wenig Ehre erwiesen. Des fernern wäre ein Ehrenbürgerrecht an eine Person, die in keinen ehemaligen Verhältnissen zur Stadt gestanden, eine Erfindung, deren in keinen Verordnungen seit 100 und mehr Jahren gedacht worden und die zu Mißbräuchen Anlaß geben könnte, indem aus Ehrenbürgerrechten zuletzt Landrechte an minderbedeutende Personen entständen, vor denen man sich verwahren müßte. Der gegenwärtige Herr Petent mache so wenig Anspruch auf seinen vorigen hohen Stand. Er will nicht anders als ein Partikular angesehen werden und sogar den Schein einer höhern Person vermeiden, um

in den Augen seiner Zeitgenossen auch in diesem Punkt nicht kompromittiert zu werden.

Die Mehrheit findet aber trotzdem die Anwendung des Gesetzes von 1816 nicht rathsam: Herrn Gustafsson nähere Erklärung und Erweise von Requisiten abzufordern, sei eine delikate Sache; wenn ihm nachher doch von der einen oder andern Behörde nicht entsprochen würde, so könnte er nicht ohne Grund empfindlich werden; verdiene er doch alle mögliche Schonung und Achtung. Die Minorität dagegen findet aber, bei aller Hochachtung, die auch sie gegen den Herrn Petenten gefaßt habe, solle wie es einer republikanischen Verfassung geziemt, gegen ihn gehandelt werden.

Dieß der wörtliche Inhalt des Gutachtens.

Man sieht, die stadträthliche Commission hat die Angelegenheit nach allen Seiten erwogen, während der h. Staatsrath des souverainen Standes Basel sich mit diplomatischem Schweigen beholfen und wie die Katze um den heißen Brei herumgegangen war.

Am 21. Jan. sodann beschloß der Stadtrath, im wesentlichen den Anträgen der Minderheit folgend: Wenn Petent seine Bittschrift wird unterschrieben und einen Schein, daß er zu unserer Kirche halte, beigebracht haben, soll er in seinem Begehren zu Willfahr empfohlen werden.

In Ausführung dieses Beschlusses begab sich vorerst der Stadtschreiber zum Petenten, der mittlerweile sich hier eingefunden hatte, um ihn zu veranlassen, daß er das eingereichte Gesuch eigenhändig unterzeichne. Gustafsson konnte sich hiezu nicht entschließen, nicht nur wegen verschiedener Stellen in der ihm jetzt erst zu Gesicht gekommenen Petition, sondern weil er unangemessen finde, daß ein Committent neben oder unter seinem Committierten unterzeichnet stehe. Er gab daher eine andere Bittschrift ein, die unter Weglassung der unnöthigen und stellenweise unpassenden Floskeln das Wesentliche enthielt. Sie scheint nicht von seiner Hand geschrieben,

sondern der Orthographie und dem Canzleistyl nach zu urtheilen, ihm von einem hiesigen Freunde verfaßt worden zu sein.

Diese zweite, von Gustafsson eigenhändig unterzeichnete Eingabe lautete:

Wohlweiser Herr Burgermeister! Hochgeehrte Herren!

Die angenehme Lage der Stadt Basel[1]), das Clima, die Lebensarth Sitten und Betragen seiner Einwohner des Jahres 1810[2]) hat in Volge meines Schicksals, bei mir den Wunsch erweckt, Bürger dieser Stadt zu werden. In Gemesheit dessen bewerbe ich mich gesetzmäßig um dieses Bürgerrecht; mit der feyerlichen Erklärung: daß ich keine Ansprüche auf Vorrechte vor andern Mitbürgern verlangen, sondern einzig den Titel eines vormals schwedischen Obersten brauchen und allen hiesigen Gesetzen und Ordnungen als ein treuer Bürger gehorchen werde. Ich erlasse dieses Gesuch nur für meine Person und demnach kann die hier ausgesprochene Erklärung nur für mich und nicht auf meine ietzigen Kinder Bezug haben. Der angenehmen Hoffnung lebend, daß Ew. Weisheit MHGAH sowohl als auch ein löblicher Stadtrath mir in diesem Begehren zu entsprechen geruhen werden, verharre in vollkommenster Hochachtung Hochderoselben ergebenster

G. A. Gustafsson.

Basel, 22. Januar 1818.

---

[1]) Die landschaftliche Schönheit der Lage Basels wird der doch an Stockholm gewöhnte Gustafsson ohne Zweifel im Blick auf den Rhein und seine majestätische Biegung gefunden haben. Er kaufte sich daher (Stocker l. c. 336) am 21. August 1818 um 12000 (alte) Fr. ein Haus in der St. Johann Vorstadt (alt Nr. 14 jetzt Nr. 72) das nach David (Gemüthliche Wanderungen eines Baslers, 1821. Vaterländ. Bibl. Q. 58², Nr. 2, Seite 55) „weder durch Größe noch durch Eleganz sich auszeichnet, vom vorigen Besitzer hinwieder im Innern mit vielem Geschmack eingerichtet worden sein soll und dessen Werth erhöht wird durch eine treffliche Aussicht über den Rhein, dessen Wogen an dem Garten vorbeirauschen."

[2]) Er datirt also hier seine Neigung vom Jahre seines ersten Besuchs in Basel.

Die Bürgercommission erstattete in ihrem nochmaligen Bericht vom 23. Jan. hievon Bericht und erklärte, in der neuen Eingabe sei nichts weggelassen, was nicht überflüssig sei, sie enthalte Alles, was verlangt werden könne; hinsichtlich der gesetzlich vorgeschriebenen Requisite bemerkt die Commission: die Haltung zu unserer Kirche sei belegt durch einen Schein von Herrn Pfarrer Wick zu St. Peter vom 23. Jan. 1818. Hinsichtlich der andern Bedingungen wiederholt sie in Kürze ihre frühern Bemerkungen.

Auf diesen Bericht hin beschloß der Stadtrath am 24. Jan., dem Großen Stadtrath den Petenten zur Aufnahme zu empfehlen.

Das Protokoll des Großen Stadtrathes vom 27. Jan. 1818 besagt sodann in Kürze:

Bericht löbl. Bürgercommission über das Ansuchen Herrn Gust. Ad. Gustafsson vormals schwedischen Obersten um Aufnahme in das hiesige Bürgerrecht. Haben sich alle Stimmen für seine Annahme erklärt, welches E. E. und W. W. Kantonsrath einberichtet werden soll.

Gleichen Tags ging das bezügliche Schreiben an den Kleinen Rath ab, welcher die Sache am 28. Jan. behandelte. Im Protokoll ist wieder der angenommenen Bezeichnung Gust. Ad. Gustafsson, vormals schwedischer Oberst, in Klammern beigefügt „gewesener König von Schweden". Laut demselben hatte der Bericht des Stadtraths besonders das erwähnt, er habe den Petenten eine neue Bittschrift eigenhändig unterzeichnen lassen, worin er bestimmt erkläre, er verlange das Bürgerrecht nur für sich und keineswegs für seine jetzigen Kinder. Ohne weitere Begutachtung beschlossen Bürgermeister und Rath, dem Herrn Gust. Ad. Gustafsson den Acceß vor E. E. und W. W. Großen Rath zu bewilligen.

Am 4.[1]) Febr. 1818 fand hier die endgiltige Aufnahme statt. Das Protokoll sagt darüber:

---

[1]) Dr. K. Daniel und nach ihm Stocker geben unrichtig den 5. Febr. als Datum an.

Es erscheint persönlich Herr G. A. Gustafsson, vormaliger schwedischer Oberst. Es werden verlesen der (ganz kurz gehaltene, einzig das Formelle berührende) Rathschlag der Regierung und die Bittschrift des Petenten vom 22. Jan. Der Beschluß lautet: Wird Herr Oberst Gustaf Adolph Gustafsson einhellig nach Anleitung des Gesetzes vom 2. April 1816 in das Bürgerrecht der Stadt Basel aufgenommen.

In einer handschriftlichen Notiz[1]) ist noch berichtet: Nachdem der ehemalige König von Schweden den 4. Febr. 1818 das Basler Bürgerrecht vor Großem Rath unter dem Namen G. A. Gustafsson erhalten und ihm solches durch J. W. Herrn Amtsbürgermeister Wenk angezeigt wurde, hat er folgendes vor gesessenem Rath stehend erwidert: Wohlweiser Herr Bürgermeister! Geboren und erzogen in der Mitte eines freien Volkes weiß ich zu schätzen das Zutrauen, das Sie W. W. Herr Bürgermeister und der Große Rath mir bezeugen durch Ertheilung des Bürgerrechts des Kantons Basel[2]).

Und Pfr. Lutz in seinem Basler Bürgerbuch (S. 145) nennt den Akt der Bürgerrechtsertheilung ein für den Denker merkwürdiges Schauspiel. Der Abkömmling von Gustav Wasa, Gustav Adolf, Karl XII. trat mit Ehrerbietung in eine Versammlung von Kaufleuten, Künstlern, Handwerkern und Landwirthen, die der Souverain, wenn auch keines Reiches, doch eines freien Volkes ist, und wohnte dem Ablesen einer Bittschrift bei, welche seinen Wunsch enthielt, mit Entsagung auf alle Vorrechte ihr Mitbürger zu werden; das tiefste Stillschweigen herrschte im großen Rath, dann zog er sich zurück, ward aber bald wieder vorberufen, um seine einmüthige

[1]) Vaterländ. Bibl. Q. 237. Nr. 7.

[2]) Es ist wohl nicht richtig, wenn an andern Orten (nach Dr. Daniels Angabe) von einer „längern Ansprache" berichtet wird, die der Aufgenommene gehalten und die mit den citierten Worten „begonnen" habe. Eine längere Ansprache wäre in der Rathssitzung gar nicht am Platze gewesen.

Aufnahme zu vernehmen, worauf er die Schätzung des ihm bewiesenen Zutrauens mit Ruhe und Würde bezeugte.

Der Bürgerbrief, vom Tage der Aufnahme datiert, auf Pergament ausgefertigt, ist in der üblichen Weise abgefaßt.

* * *

Dieser Bürgerbrief ist wieder im Staatsarchiv zu finden. Gustafsson schickte ihn später zurück, als er auf sein Bürgerrecht zu verzichten beabsichtigte und bei dieser Gelegenheit wird Gustafsson nochmals in den Protokollen des Raths erwähnt.

Die im Bürgerrechtsgesuch als Grund hervorgehobene „Lebensart, Sitten und Betragen" seiner spätern Mitbürger scheinen ihm nämlich in der Folge weniger gefallen zu haben. Es wurde darüber berichtet[1]), von den verschiedenen Gründen, die ihn veranlaßt hätten Basel zu verlassen, sei einer die Nichtberücksichtigung seiner Bewerbung um die Stelle des Feldzeugmeisters gewesen. Gustafsson mochte bei der Bewerbung um das Bürgerrecht der Gedanke vorgeschwebt haben, in unserm Gemeinwesen einen Wirkungskreis zu erlangen. Da mußte ihm aber bedeutet werden, daß nach der damaligen Verfassung Neubürger bis 10 Jahre nach der Erlangung des Bürgerrechts keine Aemter bekleiden durften.

In einem Schreiben aus Frankfurt vom 4. Febr. 1822 an seinen Freund, Goldschmied J. J. Handmann meldet er diesem, er werde ihm durch H. Ryhiner seinen Bürgerbrief zurückschicken; Handmann möge denselben sofort in des Schreibers Namen dem Großen Rath zurückstellen, und diesen in Kenntniß setzen, que mon espérience de quatre années m'a suffisamment prouvé que je suis destiné à être un Bourgeois inutile et que par conséquent je ne me crois pas obligé de persister plus longtems.

Ein anderer eigenhändiger Brief, aus Francfort s/le mein

---

[1]) Basler Stadtbilder von Stocker, Seite 239.

le 10 avril 1823 an Mr. le Bourgemestre en charge de la ville de Bâle lautet gar: Moi soussigné je proteste formellement contre toutes les injustices qui m'ont été soumises depuis l'époque où j'ai été recue bourgeois de la ville. J'ai l'honneur d'être avec la plus parfaite considération de Mr. le Bourgemestre le dévoué Bourgeois

G. A. Gustafsson.

Was den erregten Ton dieser Zeilen veranlaßt haben mag, da er doch seit dem Briefe vom 4. Febr. 1822 nicht mehr in Basel war, über welche Ungerechtigkeit er sich beklagen zu können glaubte, ist einstweilen unbekannt.

Am 17. Jan. 1826 sodann richtete Gustafsson ein Schreiben an Amtsbürgermeister Wenk, worin es, von fremder Hand geschrieben, hieß: Da ich schon über 4 Jahre von Basel abwesend gewesen bin und sich seither meine bürgerlichen Verhältnisse nicht vortheilhafter ausgesprochen haben, als da ich die Stadt verlassen, so muß ich mich mit Rücksicht auf die Vergangenheit und besorgt wegen einer bessern Zukunft, wirklich entschließen, meinem hiesigen Bürgerrechte zu entsagen und bitte demnach Ihre Weisheit, diesem meinem Begehren baldigst entsprechen zu wollen und bin ferners von der Billigkeit meiner HGHerren zu erwarten bereit, daß mir die seiner Zeit zur Erlangung des Bürgerrechts ausgelegte Summe von fünfzehnhundert Schweizerfranken wieder möchte zurückerstattet werden. Eigenhändig war der Schluß beigefügt: „Ich verharre mit vollkommenster Hochachtung

Euhrer Weisheit ihrer ergebenster
G. A. Gustafsson, Oberst".

Daß dieses Schreiben schon Tags darauf dem Rath vorlag, sowie auch die Fassung an mehreren Orten läßt schließen, daß es anläßlich eines vorübergehenden Aufenthalts Gustafssons in Basel

verfaßt war. Das Rathsprotokoll vom 18. Jan. 1826 berichtet also: Herr Gustafsson entsagt schriftlich seinem Bürgerrecht und äußert die Erwartung, man werde ihm die bezahlten 1500 Fr. zurückgeben. Beschluß: Wird die Entsagung angenommen und Wohlderselbe seines hiesigen Bürgerverbandes entlassen. Den Bürgerbrief soll der Stadtschreiber in Verwahrung nehmen.

Für den Basler bedurfte es keiner Erklärung, daß von Rückerstattung der Bürgerrechtsgebühr keine Rede sein konnte, dieser Punkt also im Beschluß sich gar nicht berührt findet. Daß der feinfühlende und freigebige Gustafsson dieses Begehren glaubte stellen zu dürfen, ist ein deutliches Zeichen, wie tief verletzt er sich fühlte, wie er den Eindruck hatte, da er Alles gethan, was man von ihm verlangt, sei er übervortheilt und ungerecht behandelt worden.

* * *

Dieser Darstellung des aus den amtlichen Protokollen und Archiven über die Beziehungen des entthronten Schwedenkönigs zu unserer Bürgerschaft mögen noch einige sonstige Mittheilungen beigefügt werden.

Gustav war schon früher wiederholt in Basel gewesen, wie sich aus Aufzeichnungen des Herrn Oberbibliothekar Dr. Sieber ergiebt, die dieser dem Schreiber dieser kurzen Skizze freundlichst zur Verfügung gestellt hat.

Im Fremdenbuch der Basler Kunstsammlung, das nun der öffentlichen Bibliothek einverleibt ist, findet sich unterm 10. Mai 1810 auf besonderm Blatte eingetragen: „Gustav Adolf“, und unterm 17. Dezember 1814: „Gustave Adolphe Duc de Holstein-Eutin“ welchen Titel Gustav später angenommen hatte.

Sodann ist derselbe im Donatorenbuch der Bibliothek mit mehreren Geschenken eingetragen.

Gustav verlangte später einen förmlichen Empfangsschein mit Aufführung der geschenkten Bücher, und sprach den Wunsch aus,

es möchte in den Zeitungen davon Mittheilung gemacht werden, daß er im Jahre 1814 diese Bücher der Bibliothek geschenkt, en souvenir du séjour qu'il a fait dans cette ville et du désir qu'il a toujours manifesté de pouvoir s'y fixer.

Aus dem Nachlaß des bereits in Vorstehendem erwähnten Herrn Prof. Christ. LeGrand befinden sich nämlich auf der Bibliothek sieben Briefe in französischer Sprache, welche „Gustave Adolphe Duc de Holstein-Eutin" im Zeitraum vom 23. Januar 1814 bis 2. Juli 1815 an denselben gerichtet hatte. Den ersten, ein kurzes Billet, schrieb der Fürst während eines hiesigen Aufenthalts. Laut der folgenden befand sich derselbe am 15. Mai 1814 in Frankfurt a. M., in den letzten Wochen des Dezembers 1814, nachdem er zuerst sich hatte in Solothurn „fixieren" wollen, in Aarau — von wo er übrigens baldige Rückkehr nach Basel in Aussicht stellt, und wegen einer Wohnung correspondirt, — im Juni und Juli 1815 sodann in Schaffhausen. Die Antworten Professor LeGrands fehlen; in den Gustav'schen macht sich statt der anfänglichen Wendungen förmlicher Höflichkeit nach und nach ein vertraulicherer, sogar in spaßhafte Anspielungen übergehender Ton geltend. Und würde nicht der letzte eine Entfremdung fühlen lassen, so wäre es klar, wie schmerzlich es einige Jahre später den Fürsten berühren mußte, als Professor LeGrand sich weigerte, bei der Verhandlung über Gustavs Bürgerrechtsbewerbung ihn zu vertreten.

War doch schon im Dezember 1814 von Ähnlichem correspondirt worden; LeGrand hatte bei Gustavs vorheriger Anwesenheit diesen gefragt, ob er sich nicht in Basel niederlassen (établir) wolle, und im folgenden Briefe ist die Rede von irgend einem Auftrag zu einer Besorgung „bei einem der Bürgermeister zu Basel". Gustav gedachte auf Neujahr seinen Sohn in Basel zu empfangen; il me seroit très agréable de pouvoir vers cette époque trouver un logement en ville, qui ne fut pas éloigné de

quelques une des auberges en cas que je ne puis etre nouris dans mon logement; il me faudroit deux ou trois jolis chambres et une pour un domestique.[1]) Er erwartet von Professor LeGrand Auskunft; geht aber dann auf dessen Rath ein, keinen Entschluß zu fassen vor Ankunft in Basel. Er dankt ihm auch für die genaue Besorgung seiner Aufträge, so daß man sich fragen muß, was wohl der Grund gewesen sei der spätern Zurückhaltung LeGrands, wie auch des Aufhörens des Briefwechsels nach der Mitte des Jahres 1815.

Ende 1814 scheint Gustav zwar noch nicht an einen festen Wohnsitz in Basel gedacht zu haben: laut des Briefes vom 21. Dezember hatte er die Frage LeGrands abgelehnt unter Erwähnung seiner Gründe und fügt bei: je serois tres peu porté a cette démarche (Einbürgerung oder bloße Niederlassung?) qui dans d'autres circonstances auroit tant pu contribuer à ma satisfaction. Er fährt dann fort: Je ne suis que voyageur sur la terre, jusqu'a que je trouve le but qui m'est prescrit par la providence. Oui, l'homme propose et Dieu dispose; cette veritée est sure. Je pensois il y a quelque mois de passer l'hiver à Constantinople et je suis apresent en Suisse. C'est etat d'incertitude est ce qu'il y a de penible pour mon caracter qui n'est pas naturellement indécis, car j'ai toujours eu pour principe qu'un homme doit savoir prendre un parti et qu'il vaut mieux d'en prendre meme un mauvais que de n'en pas prendre.

Auffällig könnte erscheinen, daß Gustav sich später doch zur Einbürgerung in Basel entschloß, wenn wir den Brief aus Schaffhausen vom 2. Juli 1815 uns vergegenwärtigen. Schon im vorhergehenden war die Rede gewesen von den stürmischen Tagen,

[1]) Diese Bescheidenheit der Ansprüche des frühern Königs wird auch hervorgehoben von Dr. Karl Daniel (Stocker, Basl. Stadtbilder Seite 337.)

in welche Basel durch den Durchmarsch der Alliierten versetzt war und an welche sich die Belagerung von Hüningen und die damit verbundene Beschießung Basels anschloß. Gustav hatte sich veranlaßt gesehen, sich nach dem Befinden LeGrands zu erkundigen und schloß daran seine guten Räthe, wie LeGrand sich vor den Gefahren des Bombardements schützen möge. Ob schon der erste Satz von Humor diktiert war, ist nicht sicher; ohne Zweifel läßt er demselben etwas den Zügel schießen, wenn er fortfährt: Ditte moi le Poste que vous avez choisi sur les remparts, au moment que le danger sera le plus imminent: faite moi l'enumération des touts les Infolios dont vous allé vous armer et avec lesquels vous voulez fracasser les têtes de ces françois, de ces étudiants ingrats, qui n'ont fait qu'effleurer les beaux principes de morale et droits des gens dont vos contemporains ce sont fait un devoir de les endoctriner, il y a plus de vingt an; — pour préparer le bonheur du monde. LeGrand muß ihm daraufhin geschrieben haben, es sei ihm nicht ums spaßen; vielleicht hatte er Gustavs Scherze auch sonst übel aufgenommen und sich demgemäß geäußert: genug, die Rückäußerung Gustafs ist wieder kürzer und etwas polemisch gehalten, und damit scheint die Correspondenz abgebrochen worden zu sein, denn diese Rückäußerung vom 2. Juli 1815 ist der letzte Brief der Sammlung. Er sagt darin: „Oui, oui: je concois que les Habitants de Basle ayent raison d'avoir peure. . . Leur conduitte envers ma Personne durant nombre d'années ne leur servira pas d'Egide et tot ou tard la Divine Providence y fera justice. Je serai un Prophète tres véridique, car je suis hors de mon Pays.“ Ist das nicht überraschend? Die Basler sollen Gustafsson während mancher Jahre schlecht behandelt haben und doch entschließt er sich 3 Jahre später, in Basel

sich anzusiedeln, ja einzubürgern. Oder ist auch diese Klage nicht so ernst gemeint?

Aus den Briefen geht noch hervor, daß Gustafsson mit verschiedenen Persönlichkeiten bekannt war; es finden sich Aufträge an den Postdirektor Gemuseus wegen seiner Correspondenz, eine Frage wegen des Herrn Benedikt La Roche, dem er ein Packet geschickt, ein Auftrag an den kathol. Pfarrer Cuttat und wiederholte Bezugnahmen auf den Pfarrer der franz. Gemeinde J. H. Ebray, der auch mit dem Sohne Gustafs, dem spätern österreichischen Feldmarschall-Lieutenant Prinzen von Wasa, Beziehungen hatte und über den Gustav sich erkundigt, si ses sermons ont conservés cette belle energie qui la caracteriserent jadis, dans les tems de paix, et de douceure ou je venais visiter l'Eglise française, und an den er den Auftrag giebt: Ditte lui, qu'il doit precher, non seulement le courage de la patience mais aussi celui de l'energie et de l'activité. War dieß sein Ernst, so ist auffällig, daß der Satz in die scherzhafte Bemerkung ausläuft, der Pfarrer möge das schöne Geschlecht der Gemeinde auffordern, die Waffen zu ergreifen und eine Legion von Amazonen zu bilden unter dem Commando einer mit Namen angeführten Dame, von der man sich erzählte, sie habe allerlei Versuche gemacht, in der Armee der Alliirten einen heirathslustigen Offizier zu fangen.

* * *

Zum Schluß dieser losen Blätter möge noch die Verweisung auf die andern Berichte über Gustafssons Baslerausenthalt Platz finden.

In der Allg. (Augsburger) Zeitung vom. 22. Sept. 1880 Nr. 266 Beilage hatte Dr. Karl Daniel in Genf einige Erinnerungen an den unglücklichen Schwedenkönig publiziert. Diese fanden, mit wenigen Verkürzungen, Aufnahme in den Basler Nachrichten vom 29. Sept. und 2. Okt. 1880 und gaben Anlaß zu ver-

schiedenen Einsendungen in den Basler Nachrichten vom 5. 7. 8. 10. und 17 Okt. Letztere Nummer enthielt auch einen Bericht über eine Sitzung der histor. antiquar. Gesellschaft, in welcher der Präsident Dr. L. Sieber die 7 Briefe, aus denen hievor Auszüge gegeben wurden, vorlas und commentierte. Die Mittheilungen der Basler Nachrichten über Gustafsson wurden dann von Redaktor Stocker in seinen Basler Stadtbildern (Basel. Georg 1890) Seite 332 ff. zusammengestellt.

Wie weit die in der 1. Beilage der Basler Nachrichten vom 15. Dez. 1889 unter der Ueberschrift „König und Knabe" erzählte Anekdote einer wirklichen Begebenheit entspricht und zu den injustices und der schlechten Behandlung gehörte, über die sich Gustafsson beklagte, möge hier dahin gestellt bleiben.

Die Angabe Stockers, Gustafsson habe auch eine Zunft angenommen, was allerdings damals jedem Bürger vorgeschrieben war, hat sich bei Befragung mehrerer Zunftvorstände einstweilen nicht bestätigt gefunden, denn weder die Zunft zum Schlüssel, die erste im Rang, noch die zweite, zu Hausgenossen, wo sein Freund Goldschmied Handmann, bei dem er früher gewohnt hatte, zünftig war, finden ihn in ihren Protokollen: ebensowenig ist er zu Rebleuten, Kürschnern, Spinnwettern und Webern erwähnt.

Wen es nach diesen Notizen interessiert, mehr über den entthronten König, sein Schicksal, als er noch sein Land regierte, zu vernehmen, der ist zu verweisen auf das schon oben citierte Buch E. M. Arndts „Schwedische Geschichten unter Gustav III., vorzüglich aber unter Gustav IV. Adolf." Leipzig 1839 (Bibl. der Lesegesellschaft. D. 2000), wo er von S. 178 an die Geschichte und auf S. 481 ff. eine Zeichnung des äußern Wesens und Charakters desselben findet.